

Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V

Mein Unternehmen verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V in Verbindung mit § 1 MStEVO M-V bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,07 Euro (brutto) zu zahlen.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer übertragen wird, verpflichtet es sich gemäß § 9 Absatz 5 VgG M-V, dem Nachunternehmer die für mein Unternehmen geltenden Pflichten ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Unterschrift und Stempel (bei schriftlichem Angebot)¹

Hinweis gemäß § 9 Absatz 7 VgG M-V:

Die Erklärung ist mit der Angebotsabgabe abzugeben und unterliegt der Form, die für die Angebotsabgabe vom Auftraggeber bestimmt wurde.

Ein Angebot, in welchem die Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V fehlt und zu dem die Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nachgereicht wird, wird von der Wertung ausgeschlossen.

¹ Nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines elektronischen Angebotes ist.

Vereinbarung nach § 10 Vergabegesetz M-V

Diese Vereinbarung wird zum wesentlichen Bestandteil des geschlossenen Vertrages, da der Auftraggeber gesetzlich nach Maßgabe von § 9 Absatz 4 VgG M-V zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet ist.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber befugt ist, Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V zur Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Auftragnehmer durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die eingegangene Verpflichtung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen die aufzuerlegenden Pflichten nach § 9 Absatz 5 VgG M-V verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Dem Auftragnehmer und seinem Nachunternehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber bei vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Datum, Unterschrift und Stempel (bei schriftlichem Angebot)²

Hinweis gemäß § 9 Absatz 7 VgG M-V:

Die Erklärung ist mit der Angebotsabgabe abzugeben und unterliegt der Form, die für die Angebotsabgabe vom Auftraggeber bestimmt wurde.

Ein Angebot, in welchem die Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V fehlt und zu dem die Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nachgereicht wird, wird von der Wertung ausgeschlossen.

² Nur erforderlich, wenn diese Verpflichtung nicht Bestandteil eines elektronischen Angebotes ist.